

RS Vwgh 1993/10/7 93/16/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

23/04 Exekutionsordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

EO §370;

EO §371;

GGG 1984 §10 Abs1;

GGG 1984 §21 Abs1;

Rechtssatz

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs 1 GGG erlaubt keinesfalls eine Einschränkung auf eine Exekution zur Hereinbringung. Auch die Sicherstellungsexekution erfolgt im Rahmen des Exekutionsverfahrens, sodaß der Verpflichtete, wenn ihm ein gebührenbefreier Gläubiger gegenübersteht, die Pauschalgebühr zu tragen hat.

E 7.10.1993, 93/16/0100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160100.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at